



Unken, am

## Verordnung über die Skipistensperre bei den Heutalliften

Die Gemeinde Unken erlässt aufgrund § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG, Lgbl. 57/2009) nach Anhörung des Tourismusverbandes Salzburger Saalachtal und auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken vom 03. November 2022 nachstehende

# VERORDNUNG

1. Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird gemäß § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG, Lgbl. 57/2009) im Bereich der Heutallifte aufgrund des Ersuchens der Heutallifte Unken GmbH unter Vorlage des beiliegenden Pistenplanes das Verbot des Befahrens und Betretens sämtlicher präparierter Pisten des Skigebietes Unken/Heutal von 17.00 bis 08.00 Uhr verordnet. Ausgenommen vom Verbot ist die im beiliegenden Lageplan gelb dargestellte Nachtabfahrt an Dienstagen und Donnerstagen von 17.00 bis 22.00 Uhr.
2. Wer Skipisten oder Skipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 zu bestrafen.
3. Von dem gegenständlichen Verbot ausgenommen sind Bedienstete der Lift- und Seilbahnunternehmen, Bedienstete der Jausenstation Wildalm, Angehörige der Exekutive, der allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienste sowie Behörden bei der Erfüllung der ihnen in dieser Funktion zukommenden Aufgaben. Für die Dauer des Einsatzes sind geeignete Maßnahmen (z.B. Absprachen mit der Seilbahngesellschaft, Einstellen der Präparierung im Einsatzzeitraum) zur Verhinderung von Unfällen zu treffen

4. Diese Verordnung tritt mit        in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 03.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Juritsch, LLm oec.

Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Unken zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.